

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Wirkungssteuerung ¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben so, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung optimal abgedeckt werden, die dazu benötigten Mittel tragbar und die Instrumente einfach und wirkungsorientiert sind.

² Sie prüft, ob die eingesetzten Mittel und Instrumente die gewünschte Wirkung erzielen.

Standard ³ Von Bund und Kanton übertragene Aufgaben erfüllt die Gemeinde mit möglichst wenig Mitteln innerhalb des gesetzlichen Auftrages. Sie orientiert sich dabei an einem Vollzugsstandard, wie er in vergleichbaren bernischen Gemeinden angewendet wird.

⁴ Selbstgewählte Aufgaben werden in einem Standard erfüllt, welcher den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und tragbar ist. Die Bedürfnisse der Bevölkerung werden bei Kontroversen durch Umfragen eruiert.

Art. 2

Träger der Aufgaben ¹ Die Gemeinde kann Aufgaben
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte außerhalb der Verwaltung übertragen.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie mit juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts ist anzustreben, soweit damit eine Aufgabe wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden kann.

Art. 3

Aufgaben-
übertragung

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Aufgabenerfüllung an Dritte zu übertragen, sofern
- dadurch keine Mehrkosten entstehen, welche seine Ausgabenkompetenz überschreiten
 - es sich nicht um Aufgaben gemäß Art. 68 Abs. 2 des Kant. Gemeindegesetzes handelt, welche zur Einschränkung von Grundrechten führen, eine bedeutende Leistung betreffen oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigen. Die Übertragung solcher Aufgaben bedarf einer Grundlage in einem Gemeindereglement.
- ² Die Aufgaben der Sozialdienste und der AHV-Zweigstelle können vom Gemeinderat vollumfänglich vertraglich an Dritte übertragen werden.

Art. 4

Organe

- Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten
 - b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
 - c) die Kommissionen und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Art. 5

Wählbarkeit

- Wählbar sind:
- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten
 - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten
 - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, alle urteilsfähigen Personen

Art. 6¹

Unvereinbarkeit,
Verwandtenaus-
schluss

- ¹ Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich unter Vorbehalt von Abs. 2 nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
- ² Unter Vorbehalt des Einsitzes von Amtes wegen (Art. 27 und Anhang II) dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen
- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin als Mitglied der weiteren an der Urne gewählten Organe (s. Art. 20).
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats als Mitglied der an der Urne gewählten Kommissionen (s. Art. 20).
 - c) die Mitglieder einer an der Urne gewählten Kommission als Mitglied einer andern an der Urne gewählten Kommission (s. Art. 20).

¹ geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29.11.2019, genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15.01.2020 und in Kraft getreten am 01.01.2020

Art. 7

Amts-dauer

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Während der laufenden Amtsperiode eintretenden Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 8

Amtszeitbe-
schränkung²

- ¹ Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten, der Mitglieder des Gemeinderats und der Mitglieder der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsperioden beschränkt. Eine Wiederwahl für dieselbe Funktion ist frühestens nach 4 Jahren möglich.
- ² Angebrochene Amtsdauern werden für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nicht angerechnet.
- ³ Für den Gemeindepräsidenten fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied außer Betracht.
- ⁴ Für Personen, die von Amtes wegen einer Behörde angehören, gilt die Amtszeitsbeschränkung in dieser Behörde nicht.

Öffentlichkeit

a) Gemeinde-
versammlung

Art. 9

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Öffentlichkeit

b) Gemein-
de-rat

Art. 10

- ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommission sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen.

² geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2025, genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.01.2026 und in Kraft getreten am 01.01.2026

Art. 11

Information

- ¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Der Gemeinderat hat die Bevölkerung regelmäßig in geeigneter Form über die wichtigen Geschäfte und die Lage der Gemeinde ins Bild zu setzen.

Art. 12

Protokoll-
führung

Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Dieses soll mindestens enthalten:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers sowie der Sitzungsteilnehmer
- c) die Feststellung über deren Einberufung
- d) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- e) die Reihenfolge der Traktanden
- f) die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse
- g) die Rügen nach Gemeindegesetz
- h) den zeitlichen Schluss der Versammlung oder Sitzung
- i) die Unterschriften des Vorsitzenden und des Protokollführers

Art. 13

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über vertrauliche Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 14

Vermögens-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

- ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- ² Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- ³ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

II Die Organe der Gemeinde

1. Die Stimmberechtigten

Art. 15

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Vorbehalten bleiben die Ausschliessungsgründe nach den kantonalen Vorschriften.

Art. 16

Gemeindever-
sammlung

¹ Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung.

² Das Verfahren an der Gemeindeversammlung wird im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 17

Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten beschließen an der Gemeindeversammlung über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung

- a) des Organisationsreglementes
- b) des Wahl- und Abstimmungsreglementes
- c) des Baureglementes und des Zonenplanes
- d) von Ueberbauungsordnungen, insofern sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

² Die Stimmberechtigten beschließen im Weiteren über

- a) den jährlichen Voranschlag und die Rechnung
- b) Sachgeschäfte, die der Versammlung aufgrund des zustande gekommenen fakultativen Referendums unterbreitet werden (Art. 24)
- c) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinden. Bloße Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
- d) Initiativen, die ihnen zu unterbreiten sind (Art. 21 - 23)
- e) den Eintritt oder den Austritt aus einem Gemeindeverband
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000
- g) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 und wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000, sofern das fakultative Referendum zustande gekommen ist (Art. 24)
- h) Nachkredite, die für den einzelnen Fall 10 % des ursprünglichen Kredites, wenigstens aber Fr. 40'000.--, übersteigen

- ³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - b) Anlagen in Immobilien; ausgenommen Unterhalt bereits erworbener Immobilien
 - c) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - d) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Maßgebend ist der Streitwert.
 - g) Annahme von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Legaten, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind
 - h) Die von Gemeindeverbänden unterbreiteten Sachgeschäfte, wobei sich die Zuständigkeit nach dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil richtet
 - h) Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- ⁴ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:
- a) die Vergabe des Mandates an ein externes Rechnungsprüfungsorgan (Art. 40)
 - b) die Wahl des Vizepräsidiums aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder

Art. 18

Wahlen Die Stimmberechtigten treffen ihre Wahlen durch die Stimmabgabe an der Urne oder der Gemeindeversammlung.

Art. 19

Briefliche Stimmabgabe Für die briefliche Stimmabgabe bei Gemeinde-Urnenwahlen gilt die gleiche Regelung wie bei kantonalen Abstimmungen.

Art. 20

Urnenwahlen Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
 - 6 Mitglieder des Gemeinderates
 - 5 Mitglieder der Baukommission
 - 5 Mitglieder der Schul- und Kindergartenkommission
- b) nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
 - Den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in der gleichen Person.

Initiative Art. 21

a) Grundsatz ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

b) Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 22

c) Anmeldung ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

d) Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 23

e) Verfahren ¹ Die Initiative ist der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Die Initiative ist innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Art. 24

Fakultatives
Referendum

- ¹ Mindestens 3 % der Stimmberechtigten können durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Gemeinderates gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 6 der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind.
- ² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses im Aarberger Amtsanzeiger der Gemeindeschreiberei einzureichen. Es werden der Beschluss, der Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Mindestzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und der Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen, veröffentlicht.
- ³ Kommt das Referendum zustande, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft in der Regel innerhalb von 8 Monaten der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung.

Art. 25

Petition

Jede Person ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche und Anliegen schriftlich als Petition vorzubringen. Petitionen sind innert 6 Monaten zu beantworten.

2. Der Gemeinderat

Art. 26

Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.—im Jahr, welcher für Repräsentationskosten des Gemeinderates und der Kommissionen verwendet werden kann. Er stellt ihn in den Vorschlag ein.

Art. 27

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht einschließlich des Gemeindepräsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 28

Zuständigkeiten
Wahlen

- ¹ Der Gemeinderat wählt:
 - a) aus seiner Mitte je einen Vertreter in alle ständigen Kommissionen
 - c) die Mitglieder der Kommissionen, soweit diese Kompetenz nicht den Stimmberechtigten übertragen ist.
 - d) die Vertretung in die Gemeindeverbände und in die anderen Organe interkommunaler Zusammenarbeitsformen

Anstellungen

- ² Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an.

Art. 29

Sachgeschäfte

- ¹ Der Gemeinderat ist unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung aller Gemeinde-reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Artikel 17) fallen.
- ² Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnungen:
 - Organisationsverordnung
 - GebührentarifeMittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
- ³ Wo er im Rahmen seiner Verordnungskompetenz Gebühren festzulegen hat, tut er dies nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde in Verbandsparlamenten ihre Stimmkraft ausübt und kann den Delegierten verbindliche Weisungen erteilen.
- ⁵ Gebundene Ausgaben beschließt der Gemeinderat abschließend.
- ⁶ Der Gemeinderat beschließt über neue Ausgaben bis Fr. 40'000.— endgültig und bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ⁷ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen ist vier Mal kleiner als für einmalige. Werden durch Umstrukturierungen Aufgaben umgelagert, so sind für die Berechnung der Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Leistungen allein die Mehrkosten gegenüber der bisherigen Lösung maßgebend.

Art. 29 a ³

Betreuungsgut-scheine im Bereich der familienergän-zenden Kinderbe-treuung⁴

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgut-scheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
- ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Auf-wand ist gebunden.

³ geändert mit Beschluss der Urnenabstimmung vom 10.01.2021, in Kraft getreten am 01.07.2020

⁴ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV, BSG 860.113)

Art. 29 b ⁵

- Wasserbeschaffung ¹ Kann aus der Grundwasserfassung Werdthof der Wasserversorgung Kappelen kein Trinkwasser mehr gefördert werden, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht, beschliesst der Gemeinderat über den Wasserbezug aus benachbarten Wasserversorgungen (Wasserlieferungsverträge), um die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.
- ² Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Art. 30

- Delegation von Entscheidbefugnissen ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission, dem Gemeindepersonal oder an Dritte für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 31

- Gemeindepräsident ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen, unterzeichnet deren Protokolle und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- ² Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und besorgt die durch gesetzliche und reglementarische Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, überwacht die Protokollierung sowie die Ausführung der Beschlüsse.
- ³ Der Gemeindepräsident führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 32

- Stellvertretung ¹ Der Vizepräsident des Gemeinderates hat bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktion zu erfüllen.
- ² Ist der Vizepräsident ebenfalls verhindert, bestimmt der Gemeinderat einen Stellvertreter.

⁵ geändert mit Beschluss der Urnenabstimmung vom 10.01.2021, in Kraft getreten am 01.07.2020

Art. 33

Ressorts

- ¹ Sämtliche ständigen und nichtständigen Aufgaben des Gemeinderates werden vom Rat auf Ressorts (Fachbereiche) aufgeteilt.
- ² Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ressort zu betreuen und die Stellvertretung in einem anderen Ressort zu übernehmen.
- ³ Die Ressortvorsteher verfügen die in ihrem Ressort genehmigten Voranschlags- und Verpflichtungskredite, insofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Bei der Vergabe von Aufträgen haben sie sich an die Submissionsvorgaben des Gemeinderates zu halten. Einzelaufträge oder –bestellungen über Fr. 20'000.-- werden vom Gemeinderat getätigt.
- ⁴ Den Ressortvorstehern fällt die Aufgabe zu, die Bearbeitung der in ihr Ressort fallenden Geschäfte gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung zu führen und sie in der Exekutive sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Die Kommissionen

Art. 34

Ständige
Kommissionen

- ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang II zu diesem Organisationsreglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse schaffen. Er regelt in dieser Verordnung auch deren Aufgaben, Mitgliederzahl und Organisation und kann ihnen finanzielle Befugnisse im Rahmen der genehmigten Voranschlagskredite übertragen. Bei der Vergabe von Aufträgen haben sie sich an die Submissionsvorgaben des Gemeinderates und der übergeordneten Gesetzgebung zu halten. Einzelaufträge oder –bestellungen über Fr. 20'000.-- werden immer vom Gemeinderat getätigt.

Art. 35

Konstituierung,
Geschäftsgang

- ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ² Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- ³ Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang nach der Organisations- und Geschäftsverordnung.

Art. 36

Finanzielle
Befugnisse

¹ Die Kommissionen beschließen im Rahmen der ihnen per Reglement oder Verordnung zugewiesenen Ausgabenkompetenz.

² Kredite dürfen nur für das entsprechende Objekt der genehmigten Eingabe für den Voranschlag freigegeben werden.

Art. 37

Nichtständige
Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 38

Mitarbeit von
Amtes wegen

Der Gemeinderat bestimmt, welche Gemeindeangestellten oder Funktionsträger von Amtes wegen mit beratender Stimme einer Kommission angehören und allenfalls das Sekretariat führen.

Art. 39

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss und ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

4. Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 40

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Revisionsstelle wird für jeweils 4 Jahren gewählt.

⁴ (gestrichen) 6

⁶ gestrichen mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.06.2026, genehmigt durch Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14.09.2026 und in Kraft getreten am 01.09.2026

5. Das Gemeindepersonal

Art. 41

Personalbestimmungen

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt. Darüber hinaus gelten die kantonalen Bestimmungen.

² Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung oder mittels Beschluss dem Personal in seinem Geschäftsbereich Ausgabenkompetenzen von maximal Fr. 5'000.—pro Geschäft im Rahmen des Voranschlagskredites sowie Entscheidungsbefugnisse zuweisen, welche auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche beschränkt sind.

III

Die Verwaltungsorganisation

Art. 42

Verwaltungsorganisation

Der Gemeinderat erlässt eine Organisations- und Geschäftsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen, etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigung

IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Übergangsbestimmung

Die für die Amtsperiode 2003 bis und mit 2006 gewählten Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder beenden ihre Amtsdauer gemäß bisherigem Reglement. Die nach bisherigem Reglement angefallenen Amtsdauern gelten auch für die Berechnung der Amtszeitbeschränkung nach neuem Reglement.

Art. 44

Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsreglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden das Organisationsreglement vom 16. Juni 1993 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Beraten und mit 104 gegen 9 Stimmen angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28.04.2006.

EINWOHNERGEMEINDE KAPPELEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ulrich Hofmann

Thomas Buchser

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement während 30 Tagen vom 24.03. bis 24.04.2006 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger des Amtes Aarberg vom 24.03.2006 publiziert.

Kappelen, 29. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. Juni 2006.

Inkrafttreten publiziert im Amtsanzeiger vom 23.06.2006.

Anhang I

Verfahren an der Gemeindeversammlung

Einberufung

Artikel 1

¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreißig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

² In dringlichen Fällen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Traktanden

Artikel 2

¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Versammlung fallen, für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines

Artikel 3

¹ Der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Gemeinbeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler

Artikel 4

¹ Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerdenrecht (Artikel 98 Absatz 3 Gemeindegesetz).

Eröffnung

Artikel 5

Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- verlangt die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Medien

Artikel 6

¹ Stimmberechtigte dürfen über die Versammlung in den Medien berichten.

² Der Präsident darf nicht stimmberechtigte Berichterstatter nur wegweisen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Die Versammlung kann Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Artikel 7

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Artikel 8

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

Schluss der Beratung

Artikel 9

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schließen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- der Sprecher der vorberatenden Behörde
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

Abstimmung

Artikel 10

Der Präsident

- schließt die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will
- erläutert, wie er abstimmen lassen will

Abstimmungsverfahren **Artikel 11**

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt, „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Artikel 12

¹ Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Absatz 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Artikel 13

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Artikel 14

Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Artikel 15**

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 10 ff)

Wahlverfahren

Artikel 16

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind.
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Artikel 17)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Artikel 18)
 - ermitteln das Ergebnis (Artikel 19 und 20)

Ungültiger Wahlgang

Artikel 17

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Artikel 18

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Artikel 19

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Artikel 20

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Artikel 21

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl.

Minderheitenschutz

Artikel 22

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Artikel 23

Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Anhang II

Kommissionen

Schul- und Kindergartenkommission

Mitgliederzahl:	6
Wahlorgan:	5 Mitglieder Urnenwahl 1 Mitglied Gemeinderat/Ressortvorsteher
Vorsitz:	Kommissionsmitglied durch Wahl der Kommission
Beisitzer von Amtes wegen: (beratend mit Antragsrecht)	Schulleitung Abordnung Lehrerschaft Elternvertretung bei Bedarf
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat im administrativen Bereich Schulinspektor im fachlichen Bereich
Aufgaben:	- Aufsicht über den Kindergarten und die Primarschule gemäß den Bestimmungen der kantonalen Kindergar- ten- und Volksschulgesetzgebung - Aufgaben gemäß Organisationsverordnung des Ge- meinderates
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten Bei der Vergabe von Aufträgen hat sie sich an die Submissionsvorgaben des Gemeinderates zu halten. Einzelaufträge oder –bestellungen über Fr. 20'000.— werden vom Gemeinderat getätigt.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II

Kommissionen

Baukommission

Mitgliederzahl:	6
Wahlorgan:	5 Mitglieder Urnenwahl 1 Mitglied Gemeinderat/Ressortvorsteher
Vorsitz:	Kommissionsmitglied durch Wahl der Kommission
Beisitzer von Amtes wegen:	Gemeindeschreiber / Bauverwalter
(beratend mit Antragsrecht)	Ressortvorsteher zugewandter Bereiche
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Baupolizei- und Baubewilligungsbehörde - Erteilung von ordentlichen und kleinen Baubewilligungen und Ausnahmegewilligungen (wenn Gemeinde zuständig) und Abfassung von Amtsberichten zu Baugesuchen, für welche die Gemeinde nicht zuständig ist; die Erteilung von kleinen Baubewilligungen kann durch in der Organisationsverordnung des Gemeinderates auch der Gemeindeverwaltung übertragen werden. - Aufgaben gemäss Baureglement - Gemäss Wasserversorgungsreglement (Wasserkommission) - gemäss Abwasserreglement, insbesondere Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen - Aufgaben gemäss Organisationsverordnung des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Anhang II

Kommissionen

Kommission Stiftung Werdthof

Mitgliederzahl	5 Wählbar sind nur Stimmberechtigte aus dem Ortsteil Werdthof gemäß Stiftungsurkunde/Vertrag vom 27.05.1993
Sekretariat	Kommissionsmitglied
Rechnungswesen	Gemeindeverwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat auf Antrag der Kommission
Übergeordnete Stelle	administrativ. Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben/finanzielle Befugnisse	- gemäß Stiftungsurkunde/Vertrag vom 25.05.1993
Unterschrift	Präsident und Sekretär
besondere Bemerkungen	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit: